

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F HGB

### EINE VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG IST MAßSTAB DES HANDELNS VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Maßstab des Handelns von Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG ist eine verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung (Corporate Governance) im Interesse aller mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Der folgende Bericht stellt die Corporate Governance bei Vitesco Technologies dar.

### Erklärung nach § 161 AktG und Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex

Im November 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat die nachstehende jährliche Erklärung nach § 161 AktG abgegeben:

„Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2022 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("**DCGK**") mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichung entsprochen wurde und wird:

- **Empfehlung C.2 DCGK:** Gemäß Empfehlung C.2 DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat sieht von der Festlegung einer Altersgrenze gegenwärtig ab. Die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, knüpft nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht schematisch an eine Altersgrenze an. Die Altersstruktur im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vitesco Technologies Group AG setzt damit entsprechend des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat auch auf das hohe Maß an Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären weiter, dass zukünftig von folgenden Empfehlungen des DCGK abgewichen wird:

- **Empfehlung G.8 DCGK:** Gemäß Empfehlung G.8 DCGK soll im Rahmen der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Vor dem Hintergrund des Erwerbsangebots der Schaeffler AG beabsichtigt der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes

Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Darin soll festgelegt werden, dass eine vorzeitige Abrechnung der noch nicht ausgezahlten erfolgsabhängigen langfristigen Vergütung (Long-Term-Incentives) aus den Vorjahren erfolgen soll, sofern die Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG auf die Schaeffler AG wirksam wird oder die Börsennotierung aus anderen Gründen eingestellt wird. Im Rahmen der Ermittlung der für die Höhe maßgeblichen Zielerreichung werden dabei ggfs. von den Festlegungen des bisherigen Vergütungssystems abweichende Zielwerte oder Vergleichsparameter zugrunde gelegt, was eine entsprechende Anpassung der Vorstandsverträge an das neue Vergütungssystem erfordert. Dies gilt insbesondere soweit für die Ermittlung der Gesamtzielerreichung auf den Börsenkurs der Vitesco Technologies Group AG abgestellt wird.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass die gewöhnliche Abwicklung der Long-Term-Incentives voraussetzt, dass die Gesellschaft während des gesamten vierjährigen Bemessungszeitraums börsennotiert ist und der Börsenwert ein geeigneter Maßstab für den Wert der Gesellschaft und die Leistung des Vorstands ist. Wenn die Gesellschaft verschmolzen wird oder die Börsennotierung der Gesellschaft aus anderen Gründen vor dem Ende des vierjährigen Bemessungszeitraums eingestellt wird, ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, sodass die Long-Term-Incentives nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Verfahren und zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt abgerechnet werden können. Zugleich entfällt im Falle der Verschmelzung der Gesellschaft das Interesse an einer an den bisherigen Maßstäben ausgerichteten langfristigen Incentivierung des Vorstands, da die Gesellschaft in diesem Fall nicht mehr als eigenständiger Rechtsträger fortbesteht. Da die Aktionäre der Gesellschaft die Gelegenheit hatten, ihre Aktien für die zuletzt im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots angebotene Gegenleistung zu veräußern, bildet diese Gegenleistung den Aktienwert adäquat ab.

- **Empfehlung G.10, 2. Satz DCGK:** Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 2. Satz soll das das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristige variable Vergütung verfügen.

Vor dem Hintergrund des Erwerbsangebots der Schaeffler AG beabsichtigt der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Darin soll festgelegt werden, dass eine vorzeitige Abrechnung der noch nicht ausgezahlten erfolgsabhängigen langfristigen Vergütung (Long-Term-Incentives) erfolgen soll, sofern die Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG auf die Schaeffler AG wirksam wird oder die Börsennotierung aus anderen Gründen eingestellt wird. Da die Abrechnung vor Ablauf des ursprünglich vorgesehenen vierjährigen Bemessungszeitraums erfolgen soll, werden die Vorstandmitglieder im Ergebnis früher über ihre langfristige Vergütung verfügen können.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass die gewöhnliche Abwicklung der Long-Term-Incentives voraussetzt, dass die Gesellschaft während des gesamten vierjährigen Bemessungszeitraums börsennotiert ist und der Börsenwert ein geeigneter Maßstab für den Wert der Gesellschaft und die Leistung des Vorstands ist. Wenn die Gesellschaft verschmolzen wird oder die Börsennotierung der Gesellschaft aus anderen Gründen vor dem Ende des vierjährigen Bemessungszeitraums eingestellt wird, ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, sodass die Long-Term-Incentives nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Verfahren und zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt abgerechnet werden können.

Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat, die dreijährige Haltefrist für Aktien, welche die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Verpflichtung, einen bestimmten Betrag des jährlichen Performance Bonus in den Erwerb einer wertgleichen Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu investieren (Aktien-Deferral), insoweit aufzuheben, als das den Vorstandsmitgliedern die Annahme des Erwerbsangebots der Schaeffler AG ermöglicht werden soll.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass es im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist, den Vorstandsmitgliedern die Veräußerung ihres Aktienbestands zu ermöglichen. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Handlungsfreiheit des Vorstands im Hinblick auf die begründete Stellungnahme zum Erwerbsangebot der Schaeffler AG zu sichern. Denn nur durch die Einschränkung der Haltepflichten ist es den Vorstandsmitgliedern möglich, mit ihren eigenen Aktien entsprechend ihrer persönlichen Überzeugung zu verfahren und dadurch ein Signal an den Markt zu senden.

Regensburg, November 2023

Prof. Siegfried Wolf

Andreas Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands“

Am 07. Dezember 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung wie folgt aktualisiert:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG haben zuletzt im November 2023 eine Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben (die „**Entsprechenserklärung 2023**“).

Die Entsprechenserklärung 2023 wird hiermit aktualisiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären, dass zusätzlich zu den in der Entsprechenserklärung 2023 erklärten Abweichungen zukünftig auch von folgenden weiteren Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("**DCGK**") abgewichen wird:

- **Empfehlung G.8 DCGK:** Gemäß Empfehlung G.8 DCGK soll im Rahmen der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Wie bereits in der Entsprechenserklärung 2023 mitgeteilt, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Insofern ist nunmehr auch beabsichtigt, die im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2024 und – sofern der Aufsichtsrat beschließt, das modifizierte Vergütungssystem auch im Jahr 2025 anzuwenden – für das Geschäftsjahr 2025 durch eine einheitliche variable Vergütungskomponente, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus, zu ersetzen. Dieser soll über von den ursprünglichen variablen Vergütungskomponenten abweichenden Erfolgsziele verfügen, welche insbesondere auch an die erfolgreiche und reibungslose Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe anknüpfen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Umstellung auf einen einheitlichen Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus der besonderen Situation der Gesellschaft mit Blick auf die angekündigte Verschmelzung auf die Schaeffler AG Rechnung trägt. Die Zielwerte der im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen variablen Vergütungskomponenten setzten im Wesentlichen voraus, dass die Gesellschaft dauerhaft als börsennotierte Gesellschaft fortbesteht. Infolge des Erwerbsangebots und der angekündigten Verschmelzung der Gesellschaft auf die Schaeffler AG hat sich diese Perspektive geändert.

Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat, bei der Bestimmung der für die Zielerreichung des Performance Bonus 2023 maßgeblichen Kennzahlen bestimmte Kosten und Aufwände unberücksichtigt zu lassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung auf die Schaeffler AG und der Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe entstehen bzw. entstanden sind (z.B. Honorare für Berater und Banken).

Diese Integrationskosten fallen aufgrund externer, vom Vorstand nicht zu vertretender Umstände an und dienen letztlich der erfolgreichen und reibungslosen Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe. Der Aufsichtsrat hält es daher nicht für sachgerecht, wenn sich diese Integrationskosten negativ auf den Performance Bonus 2023 auswirken würden, so dass die Kennzahlen entsprechend zu bereinigen sind.

- **Empfehlungen G.10, 1. und 2. Satz DCGK:** Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 1. Satz sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 2. Satz soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristige variable Vergütung verfügen können.

Wie bereits in der Entsprechenserklärung 2023 mitgeteilt, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Insofern ist nunmehr auch beabsichtigt, die im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2024 und – sofern der Aufsichtsrat beschließt, das modifizierte Vergütungssystem auch im Jahr 2025 anzuwenden – für das Geschäftsjahr 2025 durch eine einheitliche variable Vergütungskomponente, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus, zu ersetzen. Eine Pflicht die auf Grundlage des Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus gewährten Vergütungsbeträge in Aktien anzulegen besteht nicht; auch werden diese nicht aktienbasiert gewährt. Zudem ist beabsichtigt, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus nach Feststellung des entsprechenden Grades der Zielerreichung zum Ende des Geschäftsjahrs, oder – wenn die Gesellschaft unterjährig auf die Schaeffler AG verschmolzen wird – in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Verschmelzung, auszuzahlen, so dass das Vorstandsmitglied früher als vier Jahre über den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus verfügen kann.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass nach Auffassung des Aufsichtsrats eine Verpflichtung variable Vergütungsbestandteile in Aktien anzulegen bzw. die aktienbasierte Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen nur dann sachgerecht ist, wenn die Gesellschaft dauerhaft als börsennotierte Gesellschaft fortbesteht und der Börsenkurs den Unternehmenswert grundsätzlich zutreffend abbildet und damit einen wesentlichen Indikator für die Leistung des Vorstands darstellt. Infolge des Erwerbsangebots und der angekündigten Verschmelzung der Gesellschaft auf die Schaeffler AG hat sich diese Perspektive geändert. Zudem kann der Börsenkurs in höherem Maße als sonst von Faktoren beeinflusst sein, die nicht in Zusammenhang mit der Leistung des Vorstands stehen. Entsprechend ist es auch nicht sachgerecht, die langfristig variablen Vergütungsbestandteile erst nach vier Jahren den Vorstandsmitgliedern verfügbar zu machen. Dies gilt insbesondere auch, da die Vitesco Technologies Group AG voraussichtlich im Geschäftsjahr 2024 oder 2025 durch die angekündigte Verschmelzung auf die Schaeffler AG als eigenständiger Rechtsträger erlöschen wird.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung 2023 unverändert.

Regensburg, Dezember 2023

Prof. Siegfried Wolf

Andreas Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands“

Die Erklärung nach § 161 AktG ist auf unserer Internetseite [ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com) unter der Rubrik Investoren veröffentlicht. Ebenso sind dort nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung – mindestens für jeweils fünf Jahre – zugänglich.

## Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung

Folgende Dokumente bilden wesentliche Grundlagen unserer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung

- > **Passionate, Partnering, Pioneering** - die Unternehmenswerte der Vitesco Technologies Group AG. Die Mission, die Vision, die Unternehmenswerte und das daraus resultierende Handeln bilden die Grundlage für unsere Unternehmenskultur. Die Vitesco Technologies Mission und Vision sind im Internet zugänglich unter der Rubrik Unternehmen ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)); unsere Unternehmenswerte unter der Rubrik Karriere ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)).
- > Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, Sie finden dies im Internet unter der Rubrik Sustainability ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)).
- > Code of Conduct und Business Partner Code of Conduct. In diesen Verhaltenskodices unter der Rubrik Unternehmen ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) legt der Konzern fest, welches Verhalten er von seinen Mitarbeitern und seinen Business Partnern im Hinblick auf ethische und gesetzliche Aspekte erwartet. Weiterführende Informationen zum Thema Compliance finden Sie im Kapitel Compliance und im Internet unter der Rubrik Unternehmen ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)).

## Organe der Gesellschaft

Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der Vitesco Technologies Group AG bilden nach Gesetz und Satzung die Organe der Gesellschaft. Als deutsche Aktiengesellschaft hat die Vitesco Technologies Group AG ein duales Führungssystem, das durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungs- und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Das Zusammenwirken von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung ist in der Übersicht dargestellt.

## Der Vorstand und seine Arbeitsweise

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.



Eine Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands finden Sie im Kapitel Mitglieder des Vorstands und ihre Mandate sowie im Internet unter der Rubrik Unternehmen ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)).

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die insbesondere die wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens und der Konzerngesellschaften, die einer Entscheidung des Gesamtvorstands bedürfen, die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie das Verfahren der Beschlussfassung durch den Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist im Internet unter der Rubrik Investoren ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) veröffentlicht. Für bedeutende Maßnahmen der Geschäftsleitung legt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf Grundlage der Satzung Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Alle Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die Geschäftsführung gemeinsam. Unbeschadet dieses Grundsatzes der Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm übertragene Ressort in eigener Zuständigkeit. Der Vorstandsvorsitzende hat die Federführung in der Gesamtleitung und in der Geschäftspolitik des Unternehmens. Seit dem 09. März 2021 ist Andreas Wolf Vorsitzender des Vorstands der Vitesco Technologies Group AG. In dieser Rolle sorgt er für die Koordination und Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Gemeinsam entwickelt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand besteht zurzeit aus sechs Mitgliedern. Seit der Abspaltung wird ein erstmalig bestelltes Mitglied in der Regel nur für drei Jahre bestellt. Über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus wird ein Mitglied des Vorstands in der Regel nicht bestellt.

### Der Aufsichtsrat und seine Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Diese ist mindestens einmal jährlich Gegenstand von Beratungen des Aufsichtsrats ohne den Vorstand. Er achtet darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands unterschiedlich und ausgewogen sind, und verfolgt dabei das verabschiedete Diversitätskonzept. Um potenzielle Nachfolgekandidaten kennenzulernen, gibt der Aufsichtsrat diesen in Abstimmung mit dem Vorstand die Möglichkeit, im Aufsichtsrat vorzutragen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsleitung bedürfen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt seine Belange nach außen wahr. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, steht er zwischen den Sitzungen in regelmäßigem Kontakt und berät mit ihm insbesondere Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus 16 Mitgliedern zusammen. Grundsätzlich wird die eine Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung einzeln gewählt (Anteilseignervertreter), die andere von den Arbeitnehmern der Vitesco Technologies Group AG und der von ihr abhängigen deutschen Konzernunternehmen (Arbeitnehmervertreter). Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vertreter der Anteilseigner. Er hat bei Stimmgleichheit ein entscheidendes Zweitstimmrecht.

Die Amtszeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat dauert bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2027. Die Arbeitnehmervertreter sind durch das zuständige Gericht längstens bis zur gesetzlich zulässigen maximalen Amtszeit bestellt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Prof. Siegfried Wolf, der im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand ist. Dem Aufsichtsrat gehören keine Mitglieder an, die zuvor dem Vorstand der Vitesco Technologies Group AG angehörten oder die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber von Vitesco Technologies ausüben oder mit einem solchen in einer persönlichen Beziehung stehen.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Im Rahmen von Gesetz und Satzung enthält sie u. a. nähere Bestimmungen zu den Aufsichtsratssitzungen, zur Verschwiegenheitspflicht, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zu den Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog der Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter der Rubrik Investoren ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) veröffentlicht. Beratungen des Aufsichtsrats finden regelmäßig auch in Abwesenheit des Vorstands statt. Vor jeder turnusmäßigen Sitzung des Aufsichtsrats kommen die Anteilseigner- und die Arbeitnehmervertreter jeweils zu getrennten Vorgesprächen mit Mitgliedern des Vorstands zusammen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass er regelmäßig beurteilt, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat hat mit Unterstützung externer Berater analysiert, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung). Hierzu füllten die Aufsichtsratsmitglieder umfangreiche Fragebögen zu inhaltlichen und organisatorischen Themen aus, die von einer Arbeitsgruppe bestehend aus einem Anteilseigner- und einem Arbeitnehmervertreter mit der Unterstützung externer Berater ausgewertet wurden. Die Ergebnisse der Auswertung sowie mögliche von der Arbeitsgruppe erarbeitete konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Aufsichtsratsstätigkeit wurden in einer Sitzung am 29. März 2023 dargestellt und umfassend diskutiert. Dabei zeigte sich eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Den Schwerpunkt der Erörterung bildeten Fragen der Zusammensetzung und Kompetenz des Aufsichtsrats, des Sitzungsmanagements und der Sitzungsinhalte. Anregungen zur weiteren Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit wurden unmittelbar aufgegriffen.

### Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gemäß Ziff. C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet und entsprechend den neuen Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 um die für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ergänzt. Diese umfassen Climate Protection, Clean Mobility, Resource Efficiency and Circularity, Responsible Sourcing and Circularity sowie Fair Work and Diversity.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder unter Einschluss der Arbeitnehmervertreter bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Mitbestimmungsrechts abgebildet werden.

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit eine Vielfalt an Kompetenzfeldern zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Vitesco Technologies Group AG sichergestellt wird.

Wesentliche Kompetenzfelder sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats insbesondere:

- > Führungs- oder Überwachungserfahrung bei international tätigen Unternehmen
- > Verständnis für die wesentlichen Tätigkeitsbereiche des Unternehmens und damit verbundenen Märkten
- > Bewusstsein für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen
- > Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- > Kenntnisse zu Finanzen, Bilanzierung, Abschlussprüfung, Rechnungswesen, Compliance und Risikomanagement
- > Ausgeprägte Erfahrung auf den Gebieten technische Forschung und Entwicklung, industrielle Fertigung oder Service
- > Ausgeprägte Erfahrung auf den Gebieten Vertrieb, Service oder Marketing für Antriebstechnologien und damit zusammenhängenden Produkten
- > Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Social Responsibility (CSR)
- > Climate Protection / Umweltschutz
- > Clean Mobility
- > Resource Efficiency and Circularity
- > Responsible Sourcing & Partnerships
- > Fair Work and Diversity

- >Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Industrie 4.0
- >Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (Financial Experts). Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für Antriebslösungen und der Transformation von der Verbrennungstechnologie hin zur Elektromobilität und damit verbundenen Produkten vertraut sein.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums benannt:

#### >Diversität

Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Zusammensetzung auf eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter, die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Sicherstellung der Zugehörigkeit von Mitgliedern mit langjähriger einschlägiger Erfahrung (Diversität). Diese Kriterien entsprechen dem unten dargestellten Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Da es sich bei der Vitesco Technologies Group AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, setzt sich der Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben des § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind. Der Nominierungsausschuss wurde seitens des Aufsichtsrats beauftragt, die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex einzuschätzen und die Einhaltung der Ziele für den Anteil unabhängiger Anteilseigner festzustellen. Nach Feststellung des Nominierungsausschusses gehören dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl von Mitgliedern an, die im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind.

#### >Internationale Expertise

Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

#### >Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach dessen Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder gem. Ziff. C.6. des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören. Dem Nominierungsausschuss wurde dabei die Aufgabe übertragen, die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex einzuschätzen und die Einhaltung der Ziele für den Anteil unabhängiger Anteilseignervertreter festzustellen. Dabei soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein. Zudem sollen im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Die derzeit amtierenden Anteilseignervertreter sind ausnahmslos unabhängig von der Vitesco Technologies Group AG und deren Vorstand. Die vom kontrollierenden Aktionär, der IHO-Gruppe, unabhängigen Anteilseignervertreter sind:

- Prof. Dr. Hans-Jörg Bullinger
- Manfred Eibeck
- Susanne Heckelsberger
- Joachim Hirsch
- Prof. Dr. Sabina Jeschke
- Prof. Siegfried Wolf

#### >Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dementsprechend hält es der Aufsichtsrat für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen, die Teilnahme an diesen und die Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen. Für die

Tätigkeit in Ausschüssen, insbesondere bei deren Leitung, ist ein gesteigerter Zeitbedarf erforderlich. Anhand dieser Kriterien ist die zeitliche Belastung der Aufsichtsratsmitglieder und -kandidaten in Bezug auf andere Mandate in Aufsichts- oder Kontrollgremien, der aktiven Berufstätigkeit oder sonstige Aufgaben zu berücksichtigen.

>Regelmäßige Überprüfung/Evaluation

Der Nominierungsausschuss schlägt geeignete Personen als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Er achtet dabei auch auf die Diversität der Personen. Auch die von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat sollen die wesentlichen Kriterien dieses Kompetenzprofils erfüllen. Außerdem ist in regelmäßigen Abständen im Wege der sog. Evaluation zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den genannten Zielen in Einklang steht und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats in der vorhandenen Zusammensetzung insgesamt gewährleistet erscheint.

- >Bei Vorschlägen für die Wahl zum Aufsichtsrat benennt der Aufsichtsrat in der Regel keine Kandidaten, die ihm zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit mehr als zwölf Jahren angehören.
- >Eine Altersgrenze, wie in Empfehlung C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen, hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Er hält ein so pauschales Kriterium nicht für angemessen, um die Qualifikation eines Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bewerten.

Nach § 96 Abs. 2 AktG gilt im Übrigen für den Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG die Verpflichtung, dass er grundsätzlich zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammengesetzt sein muss. Dazu berichtet die Gesellschaft im Abschnitt Berichterstattung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGB. Bei Vorschlägen von Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat berücksichtigt der Aufsichtsrat die Anforderungen des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium und die benannten Ziele. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auch zukünftig regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Ziele informieren.

>Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils

	Anteilseignervertreter	Bullinger	Eibeck	Heckelsberger	Hirsch	Jeschke	Rosenfeld	Schaeffler	Wolf
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit*	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
	Mandatsbeschränkungen**	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	Geschlecht	m	m	w	m	w	m	m	m
	Geburtsjahr	1944	1960	1964	1952	1968	1966	1964	1957
Diversität	Ausbildung	Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. E.h. mult. Dr. h.c. mult. (Maschinenbau)	Dipl.-Ing. Maschinenbau	Dipl. Kauffrau, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin	Dipl. Betriebswirt	Prof. Dr. (Physik, Mathematik, Informatik)	Studium Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Studium Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften	Prof. e.h. KR Ing.
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Österreichisch
	Führungs- oder Überwachungserfahrung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Branchenkenntnisse im Hinblick auf Vitesco Technologies	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Strategie	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Mitbestimmungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement			✓	✓		✓	✓	
	Technik und Forschung	✓	✓		✓	✓			✓
	Vertrieb und Marketing				✓				✓
Kompetenzen	Corporate Social Responsibility / ESG		✓	✓			✓		
	Climate Protection	✓	✓				✓		
	Clean Mobility	✓	✓		✓	✓			
	Resource Efficiency and Circularity	✓	✓				✓		
	Responsible Sourcing & Partnerships	✓	✓	✓	✓				
	Fair Work and Diversity			✓	✓	✓			
	Digitalisierung und Industrie 4.0	✓			✓	✓			
	Aktienrecht und Finanzmarkt		✓	✓			✓	✓	✓

✓ = Ein Haken bedeutet zumindest gute Kenntnisse (2) auf einer Skala von 1 (sehr gute Kenntnisse) bis 6 (keine Kenntnisse)

\* = nach DCGK oder in Ausnahmefällen nach Begründung der Gesellschaft

\*\* = nach DCGK: „Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.“

Arbeitnehmervertreter		Bruns	Dickert	Hartmetz	Hinrichsen	Löffler	Schamel	Vörkel	Zeumer
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	15.09.2021	01.03.2023	15.09.2021	01.05.2023	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021	15.09.2021
Persönliche Eignung	Mandatsbeschränkungen**	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	Geschlecht	m	w	w	w	m	m	w	w
	Geburtsjahr	1971	1975	1970	1991	1966	1972	1965	1979
Diversität	Ausbildung	Kfz-Elektriker, Dipl. Ing. Fahrzeugbau	Volljuristin	Restaurantfachfrau	Industriefachwirtin	Konstruktionsmechaniker Gruppenleiter Quality Labore Betriebsrat	Kaufmännische IT-Ausbildung	Kauffrau Büro	IT Systemelektroniker BA Sozialökonomie (Wirtschafts- & Arbeitsrecht)
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Kompetenzen	Führungs- oder Überwachungserfahrung		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Branchenkenntnisse im Hinblick auf Vitesco Technologies	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Strategie		✓		✓	✓	✓	✓	✓
	Mitbestimmungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement		✓		✓		✓	✓	
	Technik und Forschung	✓							✓
	Vertrieb und Marketing			✓	✓		✓		
	Corporate Social Responsibility / ESG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Climate Protection					✓	✓	✓	
	Clean Mobility	✓		✓		✓	✓		
	Resource Efficiency and Circularity					✓	✓		
	Responsible Sourcing & Partnerships		✓		✓	✓		✓	
	Fair Work and Diversity	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Digitalisierung und Industrie 4.0	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Aktienrecht und Finanzmarkt				✓		✓	✓		

✓ = Ein Haken bedeutet zumindest gute Kenntnisse (2) auf einer Skala von 1 (sehr gute Kenntnisse) bis 6 (keine Kenntnisse)  
 \* = nach DCGK oder in Ausnahmefällen nach Begründung der Gesellschaft  
 \*\* = nach DCGK: „Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.“

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse: den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss (Vermittlungsausschuss), den Ausschuss für die Zustimmung etwaiger Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (§§ 107 Abs. 3 Satz 4; 111 b Abs. 1 AktG), den Technologieausschuss und den Sonderausschuss für Emissionsthemen. Außerdem wurde ab dem 12. Oktober 2023 der Sonderausschuss Erwerbsangebot Schaeffler eingerichtet. Dieser Ausschuss wurde am 10. Januar 2024 aufgelöst. Mit gleichem Beschluss richtete der Aufsichtsrat den Sonderausschuss „Verschmelzungsausschuss“ ein, der den Vorstand im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Gesellschaft auf die Schaeffler AG überwachen soll.

Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Siegfried Wolf (Vorsitzender), Manfred Eibeck, Erwin Löffler, Georg F. W. Schaeffler, Ralf Schamel sowie Kirsten Vörkel an.

Wesentliche Aufgaben des Präsidialausschusses sind die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit ihnen. Für die Festsetzung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder ist jedoch ausschließlich das Plenum des Aufsichtsrats zuständig. Eine weitere wichtige Aufgabe des Präsidialausschusses ist die Entscheidung über die Zustimmung zu bestimmten, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Geschäften und Maßnahmen des Unternehmens. Diese Mitwirkungsrechte hat der Aufsichtsrat zum Teil dem Präsidialausschuss übertragen. Jedes seiner Mitglieder kann jedoch im Einzelfall verlangen, eine Angelegenheit wieder dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen. Schließlich ist dem Präsidialausschuss auch die Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 114 AktG übertragen worden.

Der Prüfungsausschuss kümmert sich im Wesentlichen um Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement und Compliance. Er befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance sowie der vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Dazu gibt er seine Empfehlung an das Plenum des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung nach § 171 AktG. Im Bereich der technischen Compliance ist der Technologieausschuss unterstützend tätig. Der Prüfungsausschuss berät außerdem über die Entwürfe der Zwischenberichte der Gesellschaft. Ferner ist er dafür zuständig, die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherzustellen und er befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Ausschuss erteilt den Prüfungsauftrag, bestimmt ggf. Berichtsschwerpunkte, vereinbart das Honorar und überprüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Weiter gibt er eine Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung ab. Der Prüfungsausschuss ist darüber hinaus für die vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zuständig und beauftragt deren etwaige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Susanne Heckelsberger. Sie ist in jeder Hinsicht unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und verfügt als Wirtschaftsprüferin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin in verschiedenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen verfügt sie ebenfalls über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Susanne Heckelsberger ist daher sowohl im Bereich der Rechnungslegung als auch im Bereich der Abschlussprüfung als sachverständig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen. Mit Klaus Rosenfeld gehört ein weiterer Finanzexperte dem Ausschuss an. Als langjähriger Finanzvorstand in mehreren börsennotierten Unternehmen verfügt er ebenfalls über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegungsgrundsätze und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die

anderen Mitglieder sind Kerstin Dickert, Yvonne Hartmetz, Lisa Hinrichsen und Georg F. W. Schaeffler. Die bisherigen Mitglieder Michael Köppl und Lothar Galli schieden zum 28. Februar 2023 bzw. 30. April 2023 aus.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Gleiches gilt für ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands war.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu empfehlen. Darüber hinaus obliegt es dem Ausschuss, dem Aufsichtsrat Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil vorzuschlagen und beides regelmäßig zu überprüfen. Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Anteilseignervertreter an, und zwar, Prof. Siegfried Wolf (Vorsitzender), Susanne Heckelsberger, Klaus Rosenfeld und Georg F. W. Schaeffler.

Der Vermittlungsausschuss wird nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG nur tätig, wenn ein Vorschlag zur Bestellung eines Mitglieds des Vorstands oder zur einvernehmlichen Aufhebung der Bestellung beim ersten Abstimmungsverfahren nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit findet. Einer erneuten Abstimmung ist dann zwingend ein Vermittlungsversuch durch diesen Ausschuss vorgeschaltet.

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Prof. Siegfried Wolf (Vorsitzender), Georg F. W. Schaeffler, Ralf Schamel und Kirsten Vörkel.

Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen befasst sich mit einem Geschäft der Vitesco Technologies Group AG mit einer nahestehenden Person gem. § 111b Abs. 1 AktG, wenn dieses Geschäft nach Maßgabe der §§ 111a, 111b AktG der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Vitesco Technologies Group AG bedarf. In einem solchen Fall ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Dem Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen gehören neben Joachim Hirsch (Vorsitzender), Manfred Eibeck, Kerstin Dickert und Erwin Löffler an. Die bisherigen Mitglieder Michael Köppl und Lothar Galli schieden zum 28. Februar 2023 bzw. 30. April 2023 aus.

Im Technologieausschuss findet ein regelmäßiger Austausch über die für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Technologien, deren Weiterentwicklung und Sicherung sowie über die technologische Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns statt. Insbesondere werden neue technologische Trends und Entwicklungen am Markt identifiziert und die vom Vorstand festgelegten und verfolgten Technologie- und Innovationsstrategien der Gesellschaft und des Konzerns vertieft begleitet. Im Übrigen unterstützt der Ausschuss im Rahmen der technischen Compliance.

Dem Technologieausschuss gehören Prof. Dr. Hans-Jörg Bullinger (Vorsitzender), Carsten Bruns, Yvonne Hartmetz, Kerstin Dickert, Joachim Hirsch, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Georg F. W. Schaeffler und Ralf Schamel an. Michael Köppl schied zum 28. Februar 2023 aus.

Dem Sonderausschuss für Emissionsthemen obliegt u. a. die Überwachung und Beratung des Vorstands im Zusammenhang mit den sog. Abgas- und Emissionsthemen, insbesondere bei Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover u. a. gegen die Continental AG wegen des Verdachts der Mitwirkung an der Entwicklung von illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren.

Der Sonderausschuss für Emissionsthemen besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. Zu Vertretern der Anteilseigner im Sonderausschuss für Emissionsthemen gehören Prof. Siegfried Wolf, Susanne Heckelsberger und Joachim Hirsch. Zu Vertretern der Arbeitnehmer im Sonderausschuss für Emissionsthemen gehören Ralf Schamel, Kirsten Vörkel und Yvonne Hartmetz. Vorsitzender des Sonderausschusses für Emissionsthemen ist Prof. Siegfried Wolf.

Dem im Zuge der Ankündigung des öffentlichen Erwerbsangebots der Schaeffler AG konstituierten Sonderausschuss Erwerbsangebots Schaeffler oblag die Beratung und Überwachung des Vorstands im Zusammenhang mit dem angekündigten Erwerbsangebot der Schaeffler AG und der von der Schaeffler AG geplanten Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG auf die Schaeffler AG sowie die Vorbereitung der begründeten Stellungnahme zu dem Erwerbsangebot.

Dem Sonderausschuss Erwerbsangebot Schaeffler gehörten neben Joachim Hirsch (Vorsitzender), Manfred Eibeck, Susanne Heckelsberger, Lisa Hinrichsen und Anke Zeumer an, die Ralf Schamel seit der Sitzung am 08. November 2023 ersetzte.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden Sie im Kapitel Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Mandate. Jährlich aktualisierte Lebensläufe sind online unter der Rubrik Unternehmen ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) verfügbar. Sie enthalten auch die Information, seit wann ein Mitglied dem Aufsichtsrat angehört.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung aus. Die ordentliche Hauptversammlung, die jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, entscheidet über sämtliche ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, wie die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Entlastung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, die Wahl des Abschlussprüfers und Änderungen der Satzung der Gesellschaft. Jede Aktie der Vitesco Technologies Group AG gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten oder ein Höchststimmrecht existieren nicht.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung werden die Aktionäre bereits im Vorfeld der Hauptversammlung durch den Geschäftsbericht und die Einladung zur Versammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte unterrichtet. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung, einschließlich des Geschäftsberichts, werden auf der Internetseite der Gesellschaft in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die Eröffnung der Hauptversammlung sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können live im Internet unter der Rubrik Investoren ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) verfolgt werden. Um die Wahrnehmung der Aktionärsrechte zu erleichtern, bietet die Gesellschaft allen Aktionären, die ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben können oder wollen, an, über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung abzustimmen. Dem Stimmrechtsvertreter können die erforderlichen Weisungen zur Stimmabgabe, auch durch Nutzung eines Internetservices (InvestorPortal) am Tag der Hauptversammlung, bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Für die Rechnungslegung des Vitesco Technologies Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Grundlage des Jahresabschlusses der Vitesco Technologies Group AG sind die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Am 17. Mai 2023 hat die Hauptversammlung die KPMG AG zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und für eine etwa vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten bestellt.

## Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Zu einer sorgfältigen Unternehmensleitung und guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken. Vitesco Technologies verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, insbesondere im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, mit dessen Hilfe die Risikosituation des Unternehmens analysiert und gesteuert wird. Das Risikomanagementsystem dient der Identifizierung und Beurteilung von Entwicklungen, die erhebliche Nachteile auslösen können, und der Vermeidung von Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden. Im Einzelnen berichten wir darüber im Risiko- und Chancenbericht, der Teil des Lageberichts zum Konzernabschluss ist.

## Transparente und zeitnahe Kommunikation

Im Rahmen unserer Investor Relations-Arbeit und unserer Unternehmenskommunikation unterrichten wir Aktionäre, Analysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit gleichermaßen über die wesentlichen Entwicklungen und die Lage des Unternehmens. Insbesondere stehen allen Aktionären unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die auch Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten erhalten.

Als zeitnahe Informationsquelle dient vor allem die Internetseite der Vitesco Technologies Group AG, wo u. a. Finanzberichte, Investoren-Präsentationen sowie Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft abrufbar sind. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzbericht) und Veranstaltungen sowie die Termine der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz werden mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Vitesco Technologies Group AG unter der Rubrik Investoren ([ir.vitesco-technologies.com](http://ir.vitesco-technologies.com)) publiziert.

## Berichterstattung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGB

### Festlegungen nach § 76 Abs. 4 AktG

Nach § 76 Abs. 4 AktG ist der Vorstand der Vitesco Technologies Group AG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und eine Frist zu ihrer Erreichung festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 hat der Vorstand im November 2023 36,4% als Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen der Vitesco Technologies Group AG unterhalb des Vorstands festgelegt. Er hat dabei aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl in der Vitesco Technologies Group AG als Holding Gesellschaft beide Führungsebenen zusammengefasst. Zum 31. Dezember 2023 lag der Frauenanteil für die ersten beiden Führungsebenen bei 50,0%. Über die gesetzlichen Anforderungen in Deutschland hinaus bleibt für die Vitesco Technologies Group AG als international tätiges Unternehmen das Ziel von vorrangiger Bedeutung, konzernweit den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich zu erhöhen.

### Angaben zur Einhaltung des Beteiligungsgebots bei der Besetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 3a AktG muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands der Vitesco Technologies Group AG sein (Mindestbeteiligungsgebot). Mit Bestellung von Sabine Nitzsche zum Vorstandsmitglied hat die Vitesco Technologies Group AG dieser Vorgabe entsprochen.

Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanteile von Frauen und Männern bei der Besetzung des Aufsichtsrats

Da es sich bei der Vitesco Technologies Group AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, muss sich der Aufsichtsrat gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Dies bedeutet für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Vitesco Technologies Group AG, dass mindestens fünf Frauen und fünf Männer vertreten sein müssen. Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG hält diese gesetzlichen Mindestanteile ein.

## Diversität

Daneben arbeitet Vitesco Technologies zur Förderung von Diversität unter anderem daran, den Anteil weiblicher Führungskräfte im Konzern zu steigern. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil auf 20% erhöht werden. Momentan beträgt der Anteil an weiblichen Führungskräften im Vitesco Technologies Konzern 17,0%.

Die Maßnahmen und Programme zur Förderung von Internationalität und Frauen in Führungspositionen dienen auch der Nachfolgeplanung für den Vorstand, für die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand sorgt. Sie ermöglichen es, potenzielle internationale und weibliche Kandidaten für die Besetzung von Vorstandspositionen zu identifizieren und zu entwickeln. Ziel ist es, durch diese Maßnahmen die Vielfalt im Vorstand mittelfristig zu erhöhen.

## Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2021 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen, das auch mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 im Einklang steht:

### 1. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt:

Neben grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Personen für eine Vorstandsposition wie Persönlichkeit, Integrität, Werteverständnis, überzeugende Führungsqualitäten, fachliche Leistung für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt, achtet der Aufsichtsrat auch auf Diversität. Unter Diversität versteht der Aufsichtsrat in Bezug auf die Zusammensetzung insbesondere:

- >eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern
- >unterschiedliche Bildungs- und Berufshintergründe
- >eine angemessene Vertretung beider Geschlechter

### 2. Ziele des Diversitätskonzepts

Ziel des Konzepts für den Vorstand ist es, Vorteile von Diversität für den Unternehmenserfolg bewusst zu nutzen, denn unterschiedliche Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründe und deren ausgewogene Mischung sind für uns eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Diversität auf allen

Ebenen des Unternehmens ebenso wie innerhalb des Vorstands fördert insbesondere das Verständnis für unterschiedliche und internationale Kundenerwartungen sowie neue Geschäftsmodelle.

### 3. Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Vorstands insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- >Vorstandsmitglieder sollen über eine mehrjährige Führungserfahrung verfügen.
- >Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsausbildungen sowie beruflichen Lebenswegen mitbringen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über technischen Sachverstand, insbesondere über Kenntnisse und Erfahrungen in der Herstellung und im Vertrieb von Antriebstechnologien und damit zusammenhängenden Produkten verfügen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über mehrjährige Erfahrung auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über internationale Erfahrung, gewonnen im Ausland, wie auch in globalen Projekten, verfügen.
- >Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 67 Jahren (Regelaltersgrenze).

Ferner achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern. Zudem legt der Aufsichtsrat eine formelle Zielquote von mindestens einer Frau fest, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Die Zielgröße soll innerhalb der nächsten drei Jahre, spätestens ab dem 01. Oktober 2024, erreicht werden.

Mit welcher Person eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

### 4. Aktuelle Zusammensetzung

Neben mehrjähriger Erfahrung im Konzern bringen die Vorstandsmitglieder umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, teilweise auch internationalen Tätigkeiten mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der sechsköpfige Vorstand die genannten Ziele. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 51 bis 63 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 57 Jahren.

## Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

### 1. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus beschlossen, eine diverse Zusammensetzung anzustreben, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund.

### 2. Ziel des Diversitätskonzepts

Ziel des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ist es, ein breites Verständnis für die gesellschaftlichen und unternehmerischen Anforderungen an die Vitesco Technologies Group AG sicherzustellen. Insbesondere soll die Diversität dazu beitragen, dass unternehmerische Entscheidungen seitens des Vorstands aus unterschiedlichen Perspektiven und vielfältigen Erfahrungen heraus beurteilt werden können.

### 3. Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll bei seiner Zusammensetzung die Diversität angemessen berücksichtigt und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Personen sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen.

#### 4. Aktuelle Zusammensetzung

Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die benannten Ziele abgebildet und dessen aktuelle Zusammensetzung entspricht dem beschlossenen Kompetenzprofil.